



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 228

GKV-Spitzenverband

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen
Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Nur per E-Mail

Vb 4

bearbeitet von:
Carsten Schwitzky

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2238
Fax +49 30 18 527-2086

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 19. Februar 2021

AZ: Vb4-50240

**Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);
hier: Vollzug des § 32a SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband ist mit Schreiben vom 22. Januar 2021 und 2. Februar 2021 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetreten und teilt mit, dass sich nach seinen Erkenntnissen die seit 1. Januar 2018 geltende Direktzahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 32a Absatz 2 SGB XII etabliert habe und weitestgehend problemfrei verlaufe.

Gleichwohl teilten Mitgliedskassen mit, dass Träger der Sozialhilfe den mit der Direktzahlung verbundenen Informationspflichten (§ 32a Absatz 2 Satz 3 SGB XII) vereinzelt nicht nachkämen.

Hierbei schätzt der GKV-Spitzenverband insbesondere solche Sachverhalte für die Krankenversicherung als kritisch ein, in denen die Beitragszahlung durch den Sozialhilfeträger nicht fortgesetzt würde, weil der Leistungsbezug endet. Gerade in solchen Fällen sei eine

Mitteilung an die Krankenkassen durch die Sozialhilfeträger wichtig, damit diese die Weiterversicherung des Mitglieds sowie ggf. erforderliche Änderungen in der Beitragsbemessung und Beitragszahlung klären können.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, die Träger der Sozialhilfe auf ihre Informationsverpflichtung im Rahmen der Direktzahlung nach § 32a Absatz 2 Satz 3 SGB XII und deren Bedeutung für die Krankenkassen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Carsten Schwitzky